



SÜDWESTDEUTSCHER KLUB KURZHAAR e.V.

für

BADEN, PFALZ, RHEINHESSEN UND STARKENBURG

Gegründet am 24. April 1904

In Karlsruhe

SATZUNG

Beschlossen von der Mitgliederversammlung

am 21. Juni 1987

in Heiligenstein

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- 1.1 Der Verein führt den Namen SÜDWESTDEUTSCHER KLUB KURZHAAR e.V. für Baden, Pfalz, Rheinhessen und Starkenburg. Der Verein ist unter Nr. VR 813 Sp beim Amtsgericht Ludwigshafen in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Speyer am Rhein
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 1.4 Der Verein ist Mitglied im Deutsch-Kurzhaar Verband e.V. Er anerkennt dessen Satzung und unterwirft sich und seine Mitglieder deren Bestimmungen.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied im Jagdgebrauchshund Verband e.V. Er anerkennt dessen Satzung, Disziplinarordnung und Verbandsgerichtsordnung und unterwirft sich und seine Mitglieder deren Bestimmungen.

§2

Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Zucht, Haltung und Führung des kurzhaarigen deutschen Vorstehhundes (Deutsch-Kurzhaar / DK) zum vielseitigen Jagdgebrauch.
- 2.2 Er will mit seiner Arbeit dazu beitragen, eine weidgerechte Jagdausübung im Sinne der jagdrechtlichen Bestimmungen und der Satzung des Deutschen Jagdschutzverbandes zu gewährleisten.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3

- 3.1 Zur Erfüllung seiner sich aus §2 ergebenden Aufgaben führt der Verein
- Zuchtprüfungen
 - Verbandsprüfungen
 - Schauen und
 - Ausstellungen durch
- 3.2 Dabei gelten:
- die Zuchtordnung
 - die Zuchtschauordnung
 - der Standard Deutsch-Kurzhaar
 - die Prüfungsordnungen des Deutsch-Kurzhaar Verbandes
 - sowie die Ordnung für Verbandsgebrauchsprüfungen (VGPO)
 - einschließlich der im Anhang zur VGPO geregelten Prüfungen des Jagdgebrauchshund-Verbandes
- 3.3 Der Verein fördert seine Mitglieder darüber hinaus durch Übungen, Lehrgänge, Richterschulungen, Tagungen und Versammlungen sowie durch Beratung in Zucht-, Haltungs- und Führungsfragen.
- 3.4 Der Verein bzw. seine Mitglieder können sich an überregionalen und internationalen Veranstaltungen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erfüllen beteiligen.

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Austritt und Ausschluss

4.1 Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und übertragene Vereinsämter gewissenhaft zu führen.

4.1.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Die vorläufige Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei der Geschäftsstelle. Mit der vorläufigen Aufnahme, deren Bestätigung durch die Geschäftsstelle mit dem Empfang der Satzung verbunden ist, erkennt das Mitglied die Vereinsbestimmungen an. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4.1.2 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird erstmalig mit der vorläufigen Aufnahme fällig und ist jährlich im voraus zu zahlen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

4.2 Personen die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Außerordentliche Verdienste können durch Berufung zum Ehrenvorsitzenden gewürdigt werden.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, haben aber in der Versammlung Sitz und Stimme. Sie erhalten die KURZHAAR-BLÄTTER unentgeltlich.

4.3 Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen. Der Austritt wird in jedem Fall erst mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam. Die Beitragspflicht bleibt bis zur Wirksamkeit des Austrittes bestehen.

4.3.1 Mitglieder, die ihren Beitrag nach Mahnung mit Fristsetzung nicht bis zum 15. November für das laufende Jahr entrichtet haben, können ohne Verfahren und ohne vorherige Verständigung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Sie scheiden mit Ablauf des Geschäftsjahres aus dem Verein aus. Die Beitragsschuld für rückständige Beiträge bleibt bestehen.

- 4.4 -Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es :
- sich grobe Verstöße gegen die weidmännische Ausübung der Jagd oder die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes schuldig macht.
 - gegen die Satzung oder Zuchtordnung verstößt oder die Vereinsinteressen gröblich verletzt.
 - Handlungen begeht, die das Ansehen des Vereins oder des Deutsch-Kurzhaar Verbandes zu schädigen geeignet sind.
 - Vorstandsmitglieder gröblich beleidigt oder öffentlich herabwürdigt.
 - Prüfungsleiter, Richter oder sonstige Verantwortlichen abwertend kritisiert.
- 4.4.1 Ausschlussanträge können von jedem Mitglied oder einem Organ des Vereins gestellt werden. Die Ausschlussanträge sind unter Benennung von Zeugen und Beweismitteln zu begründen. Sie sind an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Sofern der Leiter der Geschäftsstelle betroffen ist, ist der Ausschlussantrag dem amtierenden Vorsitzenden zuzuleiten.
- 4.4.2 Die Geschäftsstelle leitet dem Betroffenen eine Kopie oder auszugsweise den maßgeblichen Text des Ausschlussantrages zu und veranlasst mit Fristsetzung von höchstens zwei Monaten die Übersendung einer schriftlichen Stellungnahme oder auf Wunsch seine Anhörung vor dem Entscheidungsgremium. Sofern innerhalb der gesetzten Frist die Abgabe der schriftlichen Stellungnahme oder der Termin der Anhörung von dem Betroffenen schuldhaft versäumt worden ist, wird der Inhalt des Ausschlussantrages zum Gegenstand des Ausschlussverfahrens gemacht. Eine Abwendung ist nur möglich, wenn ein unabwendbarer Hinderungsgrund vorliegt. Das Entscheidungsgremium befindet über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit des Hinderungsgrundes. Die mündliche Stellungnahme des Betroffenen ist zu protokollieren.
- 4.5 Über einen Ausschlussantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Wenn ein Mitglied des Vorstandes betroffen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied und der Antragsteller sind von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
- 4.5.1 Der Ausschluss des Betroffenen ist in den KURZHAAR-BLÄTTERN bekanntzugeben.
- 4.5.2 Ein aus dem Verein Ausgeschlossener kann auf Antrag wieder als Mitglied des SÜDWESTDEUTSCHEN KLUB KURZHAAR e.V. aufgenommen werden, wenn der Gesamtvorstand zustimmt.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- die Mitgliederversammlung

5.1 Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt das der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

5.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Zuchtwart
- dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit und Richterfragen

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann mit der Leitung der Geschäftsstelle beauftragt werden.

5.2.1 Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode aus, erfolgt eine Ersatzwahl für die Restzeit der Wahlperiode durch die nächste Mitgliederversammlung. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen oder das Fachgebiet des ausgefallenen Mitglieds einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands übertragen. Die Maßnahme ist dem Gesamtvorstand bei nächster Gelegenheit zu eröffnen.

- 5.2.2 Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. Beschlüsse dieser Organe sind für den geschäftsführenden Vorstand bindend.
- 5.2.3 -In besonders dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand einstweilige Regelungen treffen, die den eigentlich zuständigen Organen bei nächster Gelegenheit zu eröffnen und zu begründen sind.
- 5.2.4 Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands bedürfen der Mitwirkung von wenigstens drei seiner Mitglieder, zu denen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und das Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gehören muss, dessen Fachgebiet betroffen ist. Ein ausdrücklich ermächtigter Vertreter des Fachgebietsleiters ist im Ausnahmefall zulässig. Der Vertreter ist von dem verhinderten Leiter des Fachgebiets zu beauftragen und zu ermächtigen.
- 5.2.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Summengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse sind von allen an der Abstimmung beteiligten Mitgliedern zu unterschreiben.
- 5.2.6 Über Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 5.2.7 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und ggf. die Beisitzer und Vertreter, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Erforderliche Ausgaben für Porto, Telefon, Bürobedarf usw. werden nach Vorlage entsprechender Belege erstattet.
- 5.3 Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 20 weiteren Vorstandsmitgliedern, jedoch nicht mehr als 5% der Mitglieder insgesamt. In den Vorstand sollen besonders fachkundige Mitglieder gewählt werden, die alle Gebietsteile des SÜDWESTDEUTSCHEN KLUB KURZHAAR e.V. repräsentieren. Der Gesamtvorstand ist in allen wichtigen, das Allgemeininteresse des Vereins berührenden Angelegenheiten zu hören und bei Erfordernis einzuberufen. Über ein Erfordernis entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Gesamtvorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies Verlangt.

- 5.3.1 Der Gesamtvorstand beschließt unter Leitung des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden, nur in Sitzungen. Sofern auch der 2. Vorsitzende verhindert ist, ist die Leitung einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu übertragen. Der Gesamtvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.3.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5.3.3 Über Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 5.3.4 Für die Tätigkeit des Gesamtvorstands gilt §5 Abs. 5.2.7 entsprechend.
- 5.4 In jedem Jahr muss eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchgeführt werden. Sie soll möglichst mit einer Zuchtschau verbunden sein.
 - 5.4.1 Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann auf Antrag eines Zehntel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
 - 5.4.2 Anträge an die Mitgliederversammlung sind wenigstens sechs Wochen vor der Versammlung dem Vorstand des Vereins schriftlich zuzuleiten.
 - 5.4.3 Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen unter Mitteilung des Zeitpunktes, dem Ortes und der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich herausgegeben werden.

5.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes (i.S. des §26 BGB)
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl des Gesamtvorstandes
- Wahl des Prüfungsbeauftragten
- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Berufung zum Ehrenvorsitzenden
- Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
- Festsetzung der Beiträge
- Entscheidungen über Änderungen der Satzung
- Entscheidungen über den Vereinsausschluss eines Mitglieds des Vorstandes
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

5.6 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder, sofern auch dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

5.6.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

5.6.2 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5.6.3 Über Anträge wird nur beraten und entschieden, wenn diese fristgerecht gestellt sind. Im Verlauf der Mitgliederversammlung können nur zu diesen Anträgen Zusatzanträge gestellt werden.

- 5.6.4 Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Entscheidungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5.6.5 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss wenigstens Zeit und Ort der Versammlung, Tagesordnung und Beschlüsse nebst den Abstimmungsergebnissen enthalten.
- 5.6.6 Die Fertigung der Niederschrift obliegt dem Schriftführer des Vereins. Bei Verhinderung kann der geschäftsführende Vorstand ein anderes Mitglied mit der Fertigung beauftragen. Die Niederschrift bedarf der Unterschrift des protokollführenden Mitglieds und des Versammlungsleiters.

§6

Prüfungsbeauftragte

- 6.1 Zugleich mit der Vorstandswahl kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Prüfungsbeauftragte wählen und sie mit der Durchführung von Prüfungen und Schauen gem. §3 Abs. 1 beauftragen. Ihre Amtszeit entspricht der Amtszeit des Vorstandes.
- 6.2 Die Beauftragten führen ihnen übertragene Prüfungen und Schauen grundsätzlich eigenverantwortlich durch.
- 6.3 Organisation und Durchführung sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. Die erforderlichen Ausgaben bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§7

Wahlen

- 7.1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Prüfungsbeauftragten und der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren.
- 7.2 Sämtliche Wahlen erfolgen auf Zuruf, es sei denn, dass ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Wahl durch Stimmzettel beantragt.
- 7.3 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

§8

Ehrungen und Auszeichnungen

- 8.1 Über Ehrungsanträge beschließt der Gesamtvorstand, soweit nicht der Mitgliederversammlung gemäß §5 Ziffer 5.5 vorbehalten.

§9

Bekanntmachungen

- 9.1 Die Bekanntmachungen des Vereins sind in den vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Zeitschriften zu veröffentlichen.

§10

Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 10.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 10.3 Das nach der Beendigung der Liquidatoren vorhandene Vermögen ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.
- 10.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§11

Vermögen des Vereins

- 11.1 Das Vermögen des Vereins darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Aufgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigen. Bei Feststellung der Entschädigungen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Die Mitglieder erhalten, auch beim Ausscheiden aus dem Verein, keine Gewinnanteile oder sonstige Sach- oder Vermögenswerte aus Mitteln des Vereins.

§12

Inkrafttreten

12.1 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

7 Unterschriften (§59 Abs. 3 BGB)1313

Dr. Rudolf Maurer

Walter Semar

Kurt Forrell

Alwin Krieger

Andreas Thomschke

Helmut Winter

Claus Kiefer